

Vorbehaltsklausel

1. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass die Treibstoffkosten einen Anteil von X % (Dieselkostenanteil, im Folgenden: DKA) an den Gesamtkosten ausmachen.
Sollte sich der Dieselkostenanteil um % ändern, so wird dieser von den Parteien neu festgelegt.

2. Als Messzahl für die Treibstoffkosten wird der von der BGL-Kostenanalyse festgestellte Dieselpreisindex (im Folgenden: DPI) zugrunde gelegt.

3. Ändert sich der Dieselpreisindex innerhalb eines Zeitraums von Monaten*) um Y % (Dieselpreisindex-Veränderung DPI-V), so wird der Transportpreis nach folgender Formel angepasst (in Prozent):
Transportpreisanpassung an geänderte Kostenrelation (KA) = DKA x DPI-V

*) Es empfiehlt sich, dies in der Vereinbarung festzulegen, z.B. mit drei Monaten.